



Verwaltungs- und Reisekostenordnung

Fassung vom 13. Dezember 2011

§1 Grundsatz

In dieser Ordnung wird die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des „Baseball- und Softballclubs Gauting Indians von 2005 e.V.“ (BSC) geregelt. Ein Anspruch auf Erstattung besteht für alle Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Als ehrenamtliche Mitglieder gelten neben den zeichnungsberechtigten Vorständen und dem Kassenwart alle Übungsleiter, Umpire, Scorer und Betreuer.

§2 Pauschale Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder erhalten für die im Rahmen ihrer Funktion vorgesehenen und im Interesse des Vereins durchgeführten Aufgaben und Tätigkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a EStG in Höhe von maximal € 500 pro Jahr. Als Vorstandsmitglieder zählen in diesem Zusammenhang die unterzeichnungsberechtigten Vorstände sowie der Kassenwart. Auf §22 Nr. 3 EStG mit einer möglichen Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung als sonstige Einkünfte wird hingewiesen.

Unabhängig von oben genannter Aufwandsentschädigung, welche als pauschaler Ersatz für eigene Aufwendungen gilt, kann ein ergänzender Anspruch auf den Ersatz von Auslagen bestehen, soweit dieser aus der aktuellen Reisekostenordnung (siehe §7) oder der Vereinssatzung abgeleitet werden kann oder auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung besteht. Der Nachweis, dass es sich hierbei um eine Ausgabe im Interesse des Vereins handelt ist unabdingbar.

§3 Aufwandsentschädigung

Die Bestimmungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen gelten bis zu einer Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie treten dann mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die vorgenannte Vergütungsregelung steht im Übrigen generell unter dem Vorbehalt eines anderweitigen Beschlusses der Mitgliederversammlung, die mit Wirkung für den nachfolgenden Monat eine Reduzierung der Höhe oder Streichung der Aufwandsentschädigung beschließen kann, soweit dies wegen der finanziellen Lage des Vereins erforderlich wird.

§4 Übungsleiter

Übungsleiter erhalten für ihre ehrenamtliche Arbeit eine Vergütung welche nach Übungseinheiten á 45 Minuten abgerechnet wird. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines vom Vorstand gezeichneten und genehmigten Vertrages. Dieser kann auch von dieser Ordnung abweichende Regelungen beinhalten.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Qualifikation des Übungsleiters. Diese ist durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§4 Übungsleiter (Fortsetzung)

Mit dem Honorar sind alle dem Übungsleiter entstehenden Aufwendungen für Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung des Trainings abgegolten. Der Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Übungseinheiten erfolgt über eine monatlich, dem Vorstand zu übermittelnde Aufstellung. Diese muss das Datum, die Uhrzeit und die Anzahl der in dem Zeitraum abgehaltenen Einheiten enthalten.

Lizenzstufe	A-Lizenz	B-Lizenz	C-Lizenz	Ohne Lizenz
Vergütung je Übungseinheit	€ 10,00	€ 7,50	€ 5,00	€ 2,50

§5 Umpire und Scorer

Die Höhe der Vergütung ehrenamtlicher Umpire und Scorer erfolgt in Abhängigkeit der Lizenzstufe und wird je geleistetem Spiel bezahlt. Ein Anspruch auf Vergütung besteht für alle Heimspiele des BSC, bei denen der BSC verpflichtet ist Umpire oder Scorer zu stellen. Die Vergütung auf die, von Verbandsseite, vorgeschriebene Mindestanzahl begrenzt.. Die Vergütung ist unabhängig von der angesetzten Spieldauer.

Die Auszahlung der Vergütung ist jeweils sofort nach einem Spieltag vor Ort durch einen Verantwortlichen der am Spiel beteiligten Mannschaft des Vereins zu tätigen.

Lizenzstufe	A-Lizenz	B-Lizenz	C-Lizenz	D-Lizenz
Vergütung je Spiel	€ 20,00	€ 15,00	€ 12,50	€ 10,00

§6 Lehrgangskosten

Wollen oder müssen ehrenamtliche Mitglieder des Vereins an einer Aus- bzw. Fortbildung teilnehmen, so können ihnen die Lehrgangskosten auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht jedoch nur, wenn die Teilnahme und die Höhe der damit verbundenen Kosten vorab dem Vorstand mitgeteilt und die Teilnahme bzw. Kostenübernahme von diesem genehmigt wurde.

Werden die Lehrgangsgebühren vom Verein übernommen, verpflichtet sich das ehrenamtliche Mitglied, dem Verein im Rahmen der im Lehrgang erworbenen Fähigkeiten für mindestens ein Jahr regelmäßig zur Verfügung zu stehen. Scheidet das ehrenamtliche Mitglied vor dieser Zeit aus, muss er die erstatteten Lehrgangsgebühren an den Verein zurück erstatten.

§7 Reisekosten

Ehrenamtliche Mitglieder haben nur dann einen Anspruch auf die Erstattung von Fahrtkosten, wenn sie ausdrücklich im Auftrag des Vereins an Veranstaltungen, Lehrgängen oder Wettkämpfen teilnehmen und der Zielort weiter als 50 Kilometer von Gauting entfernt liegt. Der Übernahme der Fahrtkosten muss auf jeden Fall vorab vom Vorstand bestätigt werden.

Baseball- und Softballclub Gauting Indians e. V.



Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§7 Reisekosten (Fortsetzung)

Die Erstattung von Reisekosten im Rahmen des regulären Spielbetriebes wird jährlich vom Kassenwart gesondert geregelt (siehe Anhang 1).

Eine Erstattung der Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt für die preisgünstigste Kategorie gegen Vorlage eines entwerteten Fahrscheins.

Bei der Benutzung eines Mietwagens geschieht die Abrechnung gegen Vorlage der Rechnung der Mietwagenfirma sowie aller Tankrechnungen. Ehrenamtliche Mitglieder die ihren Privat-PKW zur Verfügung stellen, steht eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von € 0,15 pro gefahrenem Kilometer zu.

Über die vollständige oder teilweise Erstattung von Übernachtungskosten für ehrenamtliche Mitglieder entscheidet der Vorstand individuell. Diese muss aber auf jeden Fall vorab beantragt werden, ein Anspruch auf Erstattung verfällt sonst automatisch.

Jedes ehrenamtliche Mitglied verpflichtet sich, die auf einer Reise entstehenden Kosten möglichst gering zu halten, ansonsten besteht kein Anspruch auf Aufwandsersatzung.

§8 Kostenaufteilung

Alle unter den §§ 2 bis 7 genannten Aufwandsentschädigungen und Honorare werden vom Vorstand genehmigt, angewiesen und bezahlt.

§9 Spenden

Verzichtet ein erstattungsberechtigtes Mitglied ganz oder teilweise auf die Auszahlung von Aufwendungen oder Honoraren, so kann es sich darüber eine Spendenbescheinigung ausstellen lassen. Die Spendenbescheinigung erteilt der Kassenwart sobald ihm die tatsächlich bestehenden Ansprüche in geeigneter Form nachgewiesen wurden.

§10 Schlussbestimmungen

Bei Nichteinhaltung der in der Ordnung und individuellen Honorarverträge festgeschriebenen und übernommenen Verpflichtungen, kann der Vorstand die Zahlung bis zur Erfüllung der Pflichten aussetzen oder ganz verweigern. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes besteht die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Vorstandsvorsitzendem zu erklären und zu begründen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Die Ausschlussfrist für Ansprüche aus dieser Ordnung richtet sich, soweit nicht anders angegeben, nach den gesetzlichen Regelungen.

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen durch Beschluss des Vorstandes am 13.12.2011.

Baseball- und Softballclub Gauting Indians e. V.



Verwaltungs- und Reisekostenordnung

Anhang 1 (Reisekosten im Rahmen des regulären Spielbetriebs)

In der Saison 2012 werden die Reisekosten aller am Erwachsenenspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften, zu Spielorten die weiter als 50 Kilometer von Gauting entfernt liegen, erstattet. Die Abrechnung erfolgt pauschal und muss spätestens drei Werktage nach dem Spieltag beim Kassenwart eingereicht werden. Dieser gibt zu Beginn des Jahres ein entsprechendes Abrechnungsformular heraus, welches für die Abrechnung ausschließlich zu verwenden ist.

Für jede Person erstattet der BSC € 0,08 pro Kilometer. Als Berechnungsgrundlage ist die einfache Strecke vom Start- zum Zielort zu nehmen. Als Startort gilt grundsätzlich Gauting, außer der tatsächliche Startort liegt näher am Zielort als Gauting.

Fallen für Fahrten weniger als die durch den Pauschalbetrag angenommenen Kosten an (z.B. durch Nutzung von Firmenwagen oder Bayernticket), so wird nicht der Pauschalbetrag sondern die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

Über die vollständige oder teilweise Erstattung von Übernachtungskosten im Rahmen des Spielbetriebs entscheidet der Vorstand individuell. Diese muss aber auf jeden Fall vorab beantragt werden, ein Anspruch auf Erstattung verfällt sonst automatisch.

Prinzipiell ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, die auf einer Reise entstehenden Kosten möglichst gering zu halten, ansonsten besteht kein Anspruch auf Aufwandsersatzung.

Berechnungsbeispiel 1 (Auswärtsspiel Mannheim)

Zwei Autos fahren mit 4 bzw. 5 Personen aus Gauting (Fahrtstrecke 345km einfach), ein Auto mit 4 Personen aus Augsburg (285km einfach, damit näher am Zielort als Gauting).

Pauschalbetrag für Auto 1: 4 Personen x 345 km x € 0,08 /Person und km = € 110,40

Pauschalbetrag für Auto 2: 5 Personen x 345 km x € 0,08 /Person und km = € 138,00

Pauschalbetrag für Auto 3: 4 Personen x 285 km x € 0,08 /Person und km = € 91,20

Gesamterstattung für die Fahrt: € 339,60

Berechnungsbeispiel 2 (Auswärtsspiel Erlangen)

Gemeindebus (Miete € 30, Benzinkosten € 90) fährt mit 8 Personen aus Gauting (205km einfach), 5 Personen reisen mit der Bahn an (Bayernticket € 29).

Pauschalbetrag für Bus: 8 Personen x 205 km x € 0,08 /Person und km = € 131,20

Pauschalbetrag für Bahn: 5 Personen x 205 km x € 0,08 /Person und km = € 82,00

Da sowohl der Pauschalbetrag für die mit dem Bus als auch die mit der Bahn anreisenden Personen höher ist als die tatsächlich anfallenden Kosten werden nur € 149 erstattet.